

Öffentliche Bekanntmachung

Hundsteuersatzung der Stadt Dortmund vom 17.05.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1–3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. des KommunalabgabenG vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 156,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 204,00 €,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 228,00 €,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 468,00 €.
- 2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 – mit Ausnahme § 4 Abs. 1 a) Satz 2 ff. – gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a–c wird die Zahl der gehaltenen gefährlichen Hunde gemäß § 2 Abs. 3 mitgerechnet.
- 3) Gefährliche Hunde
 - a) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Buchstabe b vermutet wird oder nach Buchstabe c im Einzelfall festgestellt worden ist.
 - b) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
 - c) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,

5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen. Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

- 1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Für die nach Satz 1 beantragte Steuerbefreiung wird auf Antrag darüber hinaus nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung die Hundesteuer in Höhe des § 2 Abs.1 a für den Zeitraum der Ausbildung erstattet. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss die Steuerpflicht in Dortmund bestehen. Die Ausbildungszeiten des Hundes sind nachzuweisen und die Höhe der Erstattung wird auf die tatsächlich für diesen Zeitraum an die Stadt Dortmund gezahlte Hundesteuer begrenzt.
 - b) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden;
 - c) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
 - d) Rettungshunde, die für den Schutz der zivilen Bevölkerung eingesetzt werden, soweit eine erfolgreiche Ausbildung als Rettungshund nachgewiesen wurde, ab dem Zeitpunkt des ersten bestätigten Einsatzes durch Polizei, Feuerwehr, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst oder Technisches Hilfswerk.
 - e) Hunde, die von therapeutischen, (heil-)pädagogischen oder medizinischen Fachkräften im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Die entsprechende berufliche Qualifikation des Hundehalters sowie der aktuelle Einsatz des Hundes im therapeutischen Bereich sind bei der Anmeldung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2) Für einen gefährlichen Hund nach § 2 Abs.3 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- 2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- 3) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Bürgergeld oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4 Kapitel des SGB XII erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichgestellt, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- 4) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs.3 Buchst. b beträgt die Steuer jährlich 312 Euro, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.
- 5) Für einen gefährlichen Hund nach § 2 Abs.3 wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1–3 nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- 1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- 2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete und versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- 3) Die Steuervergünstigung gilt für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 7 Beginn der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- 2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

§ 8 Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet beendet wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag für das ganze Jahr am 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- 3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung des Hundes ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen mitzuteilen. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 3 vor, ist diese Hundegruppe immer anzugeben. Bei einem Wechsel der Hundehaltung und dem damit verbundenen Wechsel der Hunderasse ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hundehaltung im Stadtgebiet beendet wurde, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Die Stadt übersendet für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme für die Tragepflicht einer Hundesteuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind der Hundehalter und die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet (§ 12 Abs. 1

Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in seiner jeweiligen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,
5. als Hundehalter, als Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Hundehalter, als Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 keine wahrheitsgemäßen Angaben macht,
7. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse(n) nicht oder falsch angibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.08.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 22.08.2003),
- die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 25.07.2005 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 29.07.2005) sowie
- die Satzung zur zweiten Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 17.10.2014).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 17.05.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister